



## Die dualen lehramtsbezogenen Masterstudiengänge

Zum Wintersemester 2024/2025 führt Baden-Württemberg im Rahmen eines Modellversuchs in Freiburg, Karlsruhe und Stuttgart duale lehramtsbezogene Masterstudiengänge ein. Diese bestehen aus einem viersemestrigen Masterstudium in enger Zusammenarbeit von Hochschulen und Seminaren mit umfangreichen Praxisphasen. An die lehramtsbezogenen dualen Masterstudiengänge schließt sich ein verkürzter Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Laufbahnbefähigung an. Damit bietet das Land einen neuen und zusätzlichen Weg ins Lehramt an. Der duale lehramtsbezogene Master richtet sich an Absolventinnen und Absolventen einschlägiger Fachbachelorstudiengänge ohne lehramtsbezogene Elemente, die Lehrerin bzw. Lehrer werden möchten.

### Berufliches Lehramt dual

Die **Universität Stuttgart** bietet in enger Zusammenarbeit mit dem **Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Stuttgart (Berufliche Schulen)** einen dualen lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit 20 Studienanfängerplätze im höheren Lehramt an beruflichen Schulen mit den Fächern Elektrotechnik, Informatik oder Informationstechnik an.

Auf diesem Weg können Sie bereits nach drei Jahren eine Laufbahnbefähigung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen erwerben:

- In das viersemestrige Masterstudium (Regelstudienzeit) sind Inhalte aus dem klassischen Vorbereitungsdienst inklusive Praxisanteilen, die in enger Abstimmung zwischen Seminar und Schule stattfinden, integriert.
- An das Masterstudium schließt sich ein auf ein Jahr verkürzter Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Laufbahnbefähigung an.

Das Studium wird voraussichtlich im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses (kein Arbeitsverhältnis, kein Beamtenverhältnis) zum Land Baden-Württemberg durchlaufen. Die Einstellung in das öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnis ist Voraussetzung, um einen dualen lehramtsbezogenen Masterstudiengang absolvieren zu können. Vorgesehen ist eine Unterhaltsbeihilfe, die in etwa 60 Prozent des Anwärtergrundbetrages für das jeweilige Lehramt entspricht.

Die Einrichtung des dualen lehramtsbezogenen Masterstudiengangs steht noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Abstimmung mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und der Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen für eine Vergütung der Studierenden.

Weitere Informationen findest du/finden Sie unter

<https://www.uni-stuttgart.de/studium/studienangebot/Berufliches-Lehramt-dual-M.Ed/>



oder direkt bei

**Dr. Matthias Wyrwal**

Studiengangsmanagement und -beratung (Berufliches Lehramt – dual, Berufs- & Technikpädagogik),  
Praktikumsberatung (Berufs- & Technikpädagogik), Lehre & Forschung  
Universität Stuttgart

Institut für Erziehungswissenschaft (IfE)

Abteilung für Berufspädagogik mit Schwerpunkt Technikdidaktik (BPT)

Azenbergstr. 12 / Raum 3.019, D-70174 Stuttgart

Tel.: 0711-685 84374

E-Mail: [wyrwal@ife.uni-stuttgart.de](mailto:wyrwal@ife.uni-stuttgart.de)

Homepage: <http://www.uni-stuttgart.de/bpt/>

oder bei

**Dr. Werner Faustmann**

Direktor des Seminars für Ausbildung und Fortbildung Stuttgart (Berufliche Schulen):

Kronenstr. 25, 70174 Stuttgart

E-Mail: [Poststelle@Seminar-BS-S-KV.BWL.de](mailto:Poststelle@Seminar-BS-S-KV.BWL.de)

Homepage: [www.berufliches-seminar-stuttgart.de](http://www.berufliches-seminar-stuttgart.de)

Anlage:

**Hinweise zu den Einstellungsunterlagen für das Rechtsverhältnis zum Land Baden-Württemberg:**

Um in ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eingestellt werden zu können, ist eine Bewerbung beim örtlich zuständigen Regierungspräsidium (entsprechend dem Seminar- und Hochschulstandort) erforderlich. Hierbei sind u.a. folgende, über die Zulassungsunterlagen für die Hochschulen hinausgehende, Unterlagen einzureichen:

- der Zulassungsbescheid zum jeweiligen dualen lehramtsbezogenen Masterstudiengang durch die jeweilige Hochschule,
- der Nachweis über den Masernschutz nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz
- der Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens neun Unterrichtseinheiten, der nicht älter als 2 Jahre sein darf,
- der Nachweis über die Identität durch einen gültigen Reisepass oder Personalausweis.

Zudem muss bei Entscheidung über die Einstellung in das öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnis ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30a, gegebenenfalls in Verbindung mit 30b, Bundeszentralregistergesetz) zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart OE) vorliegen, das nicht älter als drei Monate sein darf.

Es wird im Hinblick auf insoweit möglicherweise anfallende Bearbeitungszeiten bei Behörden empfohlen, sich frühzeitig um genannte Unterlagen zu bemühen.